

Gemeinde Hoisdorf  Bebauungsplan Nr. 16
Kreis Stormarn 2. Änderung

Hinweis

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfasst den Ursprungsplan mit Ausnahme des Geltungsbereichs der 1. Änderung. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beinhaltet die Aufnahme nachfolgender Festsetzungen zur Geschossflächenzahl und zur Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten unverändert fort.

Text (Teil B)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Es wird eine Geschossflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen gem. § 20 (3) BauNVO.

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB

Es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 21.06.2002 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.07.2002 bis 02.08.2002 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Di., Do und Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mi. von 14.30 bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.06.2002 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Hoisdorf,

28. Jan. 2003

Siegel




Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 23.09.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hoisdorf, 28. Jan. 2003



Siegel


Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoisdorf, 28. Jan. 2003



Siegel


Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31.1.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.2.03 in Kraft getreten.

Hoisdorf, 05. Feb. 2003



Siegel


Bürgermeister